



e u r e x r u n d s c h r e i b e n 1 5 9 / 0 6

Datum: Frankfurt, 24. Juli 2006
Empfänger: Alle Mitglieder der Eurex Deutschland und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

 **Hohe Priorität**

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich: **Änderung**

Kontakt: Customer Support, Tel. +49-69-211-1 1700, Fax +49-69-211-1 17 01

Zielgruppe:

- Front Office / Handel
- Middle + Backoffice
- Revision / Security Coordination

Anhang:

Geänderter Abschnitt der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich haben beschlossen, Ziffer 3.6 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (nachfolgend „Börsenordnung“) mit Wirkung zum **14. August 2006** anzupassen.

Die in der beigefügten Anlage kenntlich gemachten Änderungen der Ziffer 3.6 der Börsenordnung beschreiben die Voraussetzungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem und die mit dem Zugang verbundenen Pflichten der Unternehmen und Personen. Hierbei wird insbesondere die Pflicht zur ausschließlichen Nutzung der persönlichen Benutzerkennung durch die jeweils berechtigte Person und Geheimhaltung der Passwörter hervorgehoben.

Sollten Sie Fragen hierzu haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen das Customer Support Team gerne zur Verfügung.



Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[....]

3.6 Beantragung von Zugangscodes

Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, für jede Person, die berechtigt sein soll, über das System der Eurex-Börsen Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sowie für jede Person, die aus sonstigen Gründen (Systemmanagement, Backoffice-Tätigkeit) einen Zugang zum System der Eurex-Börsen benötigt, einen persönlichen Zugangscodes (Benutzerkennung) mit der jeweiligen Systemberechtigung zu beantragen.

Jedem als Handelsteilnehmer zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen genutzt werden darf. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Handelsteilnehmer auf schriftlichen Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Nutzung des Systems der Eurex-Börsen für die Übermittlung von Aufträgen zum Abschluss von Termingeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern (Nummer 3.2) des Handelsteilnehmers gestattet.

[....]